

Satzung des Leben in Winkel (LeWi) e.V.

Anmerkung: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird regelmäßig die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer Alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Leben in Winkel (LeWi) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Winkel
- (3) Gründungstag ist der 17.01.2019
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Dorfgemeinschaft.
- (2) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (3) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

zu (1):

- Räumlichkeiten beschafft und bereitstellt, um diese für gemeinsame Aktivitäten im Dorf anzubieten

- einen Treffpunkt für Kommunikation und gemeinsame Aktivitäten für alle Generationen schafft

zu (2):

- den Dorfverbund stärkt durch Einrichtung und Unterhaltung von Wanderwegen, Neuschaffung von Obststreuwiesen, aktivem Insekten- und Vogelschutz.

zu (3):

- die Bürger aktiv einbindet in die Pflege der Kultur und Landschaft und sie zur Unterstützung und zum Erhalt der Dorfgemeinschaftsanlagen anhält. Sie durch Aktivitäten dazu bringt, sich in den ortsansässigen Vereinen zu engagieren, mit ihnen zusammen die Aktion „saubere Dörfer“ durchführt sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu unterstützen und daraus Synergien zu entwickeln.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Nachfolgeeinrichtung bzw. an die Ortsgemeinde Winkel unter der Auflage, die Mittel für die Unterstützung der jüngsten Dorfgemeinschaft, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags wird schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf es in keinem Fall.
- (4) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgeblich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand (einfache Mehrheit) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung / Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden jährlich zum 1. März fällig. In besonderen Härtefällen kann Beitragsbefreiung auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden. Anträge auf Beitragsbefreiung sind unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand):
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und einer der Schatzmeister oder der Schriftführer sein muss.
Zusätzlich sind bis 4 Beisitzer im Vorstand vertreten. Diese beraten den Vorstand in allen Belangen des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Für den Gründungsvorstand gilt abweichend hiervon, dass die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers jeweils ein Jahr beträgt.
Wiederwahl ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten, bei Vertretungsbedarf den zweiten Vorsitzenden, mit einfachem Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der fristgerechten Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum maßgebend.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sowie besondere Anträge sollen nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In Ausnahmefällen und besonderer Dringlichkeit ist ein Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung am Sitzungstage vor Beginn der Versammlung zulässig.
- (7) Der Schatzmeister legt den Jahresbericht über Erträge und Aufwendungen vor und informiert die Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche Situation des Vereins. Gemeinsam mit dem Vorstand informiert er über geplante Maßnahmen.
- (8) Die Kassenprüfer geben Ihren Bericht über die Kassenprüfung ab.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird unterrichtet/ entscheidet z.B. über:
- a) Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) weitere Aufgaben des Vereins
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Beisitzer
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Alle über die normale Geschäftstätigkeit gemäß Satzung hinausgehenden

- finanziellen Entscheidungen
 - h) Aufnahme von Darlehen
 - i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - j) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Die Abstimmung hierüber ist stets offen durch Handzeichen durchzuführen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.
- (2) Die Kassenprüfer haben:
- a) die ordnungsgemäße Buchführung,
 - b) die Vollständigkeit der Belege
 - c) den Kassen-/ Kontobestand
 - d) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Aufwandsersatz

Aufwandsersatz kann auf Vorschlag und Entscheidung des Vorstandes gezahlt werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-Versammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der auf die Änderung folgenden Mitglieder-Versammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Nachfolgeeinrichtung bzw. an die Ortsgemeinde Winkel unter der Auflage, die Mittel für die Unterstützung der jüngsten Dorfgemeinschaft, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verwenden.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Auf die sich im einzelnen ergebenden Rechte wird im Mitgliedsantrag gesondert hingewiesen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewählten Regelung am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)